



SATZUNG DES FÖRDERVEREINS GRUNDSCHULE HASENGRUND E.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule Hasengrund e.V.". Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Rüsselsheim.

§ 2 Zweck

1. Der Verein dient dem Zweck, in gemeinnütziger Weise
 - die erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Hasengrund zu unterstützen und zu fördern.
 - den Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern zu fördern.
2. Diesem Zweck will er dienen
 - durch die Unterstützung der Ziele der Schule.
 - durch die Kontaktpflege zwischen den an der Schule Interessierten, u. a. durch regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit.
 - durch Bereitstellung von Mitteln für schulische Anschaffungen und Veranstaltungen, die über den Schuletat hinausgehen. Die aufgebrachten Mittel sollen nicht für Aufgaben verwandt werden, die typischerweise vom Schulträger wahrzunehmen sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne, des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung vom 16.3.76 (BGBl I S. 613). Er wird selbstlos tätig und verfolgt nicht erstlinig eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene notwendige Ausgaben werden erstattet.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Geld- und Sachspenden,
 - sonstige Zuwendungen.
-

2. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 werden vom Vorstand auf schriftlichen Antrag zur Verfügung gestellt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Beitrags und Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August – 31. Juli).
3. Für Mitglieder des Fördervereins ist der Jahresbeitrag bis zum 31. August eines Jahres fällig und ist in der Regel durch Lastschriftverfahren zu entrichten.
4. Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Geschäftsjahres sind entsprechende Monatsbeiträge (1/12 des Jahresbeitrags) zu entrichten.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder beitreten alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen.
2. Die Aufnahme ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
- 3- Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme in den Verein.
4. Mit dem Eintritt in den Verein erhält jedes Mitglied eine Satzung in der derzeit gültigen Fassung ausgehändigt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliedschaft im Förderverein muss ausdrücklich gekündigt werden und endet nicht automatisch mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule. Die Kündigung muss schriftlich spätestens zum Ende des Schuljahres (d.h. 31. Juli) mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen. Frühere Kündigungen im laufenden Haushaltsjahr berechtigen nicht zu einer anteiligen Erstattung des Mitgliedsbeitrags.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Mitteilung ein schriftliches Einspruchsrecht zu. Im Einspruchsfalle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder nachdem mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt. Mindestens einmal jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung

stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beantragte Satzungsänderungen müssen mit ihrem Wortlaut in der Tagesordnung angegeben werden. Sie bedürfen der Annahme durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.
 - Sammeln von Anregungen für die Vereinstätigkeit, Beratung und Verabschiedung von Anträgen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die oder der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihr oder ihm zu beauftragendes Vorstandsmitglied.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Schriftführerin oder vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
6. In der Mitgliederversammlung wird eine Anwesenheitsliste geführt, die zusammen mit der Niederschrift der betreffenden Versammlung bei den Vereinsakten aufzubewahren ist.

§ 9 Vorstand

- 1.1 Der Vorstand besteht aus:
 - der oder dem Vorsitzenden,
 - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
 - der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
 - 3 oder 5 Beisitzerinnen oder Beisitzern.
 - 1.2 Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB besteht aus: der oder dem Vorsitzenden,
 - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.
 2. Zu den Vorstandssitzungen müssen eingeladen werden: Vertreterinnen oder Vertreter von:
 - Schulleitung,
 - Kollegium,
 - Schulelternbeirat.
 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 4. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
-

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein. Ihm obliegt unter anderem

- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Bereitstellung und Vergabe von Mitteln gemäß § 4,
- die Entgegennahme von Eintritts- und Austrittserklärungen,
- die Erstellung der Jahresabrechnung und des Jahresberichts,
- die sonstigen Geschäfte des Vereins.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen und Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung gemäß § 2 Abs. 2. Die Zustimmung des Finanzamtes ist einzuholen.

§ 13 Gültigkeit

1. Die Satzung ist durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 31.01.96 angenommen worden.
 2. Die Satzung ist durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 02.07.07 in den § 5 und § 6 geändert worden.
 3. Die Satzung ist durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 19.01.16 in den § 8 und § 12 geändert worden.
-